

**Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung
i.S.v. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V
(MVZ)**

Hiermit übernehme(n) ich/wir

Frau/ Herr

Titel, Name, Vorname

Wohnanschrift

-im Folgenden „Bürge“ genannt-

Frau/ Herr

Titel, Name, Vorname

Wohnanschrift

-im Folgenden „Bürge“ genannt-

Frau/ Herr

Titel, Name, Vorname

Wohnanschrift

-im Folgenden „Bürge“ genannt-

gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, insbesondere der KZV Land Brandenburg, und den Krankenkassen

die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, Forderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, insbesondere der KZV Land Brandenburg, und den Krankenkassen

gegen das Medizinische Versorgungszentrum in der Rechtsform einer GmbH,

Name/ Bezeichnung und Sitz des MVZ

Name und Sitz des Trägers/ der Trägergesellschaft des MVZ

-im Folgenden „MVZ“ genannt-

aus dessen vertragszahnärztlicher Tätigkeit; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden.

Sind mehrere Hauptschuldner gegeben, gilt die Bürgschaft für die Ansprüche gegen jeden dieser Schuldner.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg verzichtet nicht schon dadurch auf ihr zustehende Rechte, dass sie diese nicht oder nicht unverzüglich geltend macht.

Mündliche Absprachen wurden keine getroffen.

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzung der anderen Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und nicht nichtige Bestimmung ersetzt, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. § 139 BGB gilt nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen